



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn



HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3215

FAX +49 (0)228 99 57-83215

BEARBEITET VON P. G. Hempe

E-MAIL Paul-Gerhard.Hempe@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 17.09.2013

GZ 726 – 18501/22(2013)
(Bitte stets angeben)

BETREFF


Forschungsprojekt ENTRIA

hier: Ihr Antrag nach dem IFG vom 18. Juni 2013

BEZUG

Ihr elektronisches Schreiben vom 25. August 2013

ANLAGE

Sehr geehrter 

zu Ihren konkret formulierten Fragen erteile ich die nachstehenden Auskünfte:

Zum Zeitpunkt des Projekttreffens vom 24.-26. April 2013 war das Berufungsverfahren bereits eingeleitet worden. Den bis dahin berufenen Beiratsmitgliedern wurde die Möglichkeit gegeben, an dem Treffen teilzunehmen. Sobald der Beirat komplett berufen ist, wird dies auf der ENTRIA-Webpage veröffentlicht. Im Interesse des baldigen Abschlusses des Verfahrens wird von der namentlichen Angabe der bislang berufenen Beiratsmitglieder zunächst abgesehen.

Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen. Seine Funktion besteht darin, die Arbeit der Plattform wissenschaftlich zu begleiten und an der Evaluierung mitzuwirken.

Der allgemeine Aktenplan des BMBF ist im Internet über die Homepage des Ministeriums öffentlich zugänglich. Diesbezüglich erlaube ich mir, auf § 9 Abs. 3, 2. Alt. des Informationsfreiheitsgesetzes zu verweisen. Das Projekt betreffend sind bislang unter den Aktenzeichen 61481 (NTH-Forschungszentrum – Entsorgungsforschung / Lagerung radioaktiver Reststoffe, Niedersachsen) und 61481/1 (NTH-Forschungsplattform „Entsorgungsoptionen für radioaktive Reststoffe“) insgesamt 3 Bände Verwaltungsakten zur Projektentwicklung sowie unter den Aktenzeichen 40002-02S9082 A bis E (Verbundprojekt: Bildung einer Forschungsplattform Entsorgungsoptionen für radioaktive Reststoffe) insgesamt 5 Bände Verwaltungsakten zur Projektförderung - getrennt nach den einzelnen Zuwendungsempfängern - angelegt worden.

Die elektronische Übermittlung von Kopien aus dem Aktenbestand kann auf der Grundlage Ihres aktuellen Antragsbegehrens nicht erfolgen. So sieht das Informationsfreiheitsgesetz das von Ihnen

vorgeschlagene Vorgehen einer partiellen Sichtung und Schwärzung bis zum Erreichen einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € nicht vor. Es gibt auch eine Reihe von Gründen, die grundsätzlich gegen diese Form einer Eröffnung des Zugangs zu amtlichen Informationen sprechen, weshalb Ihr Antrag insoweit der Ablehnung unterliegt:

Zunächst könnte aufgrund des zu begrenzenden Aufwands nur ein unbestimmter Bruchteil des begehrten Vorgangs erfasst werden. Hingegen unterliegt der Antrag nach allgemeinen Grundsätzen aber dem Bestimmtheitsgebot und muss die gewünschten Informationen klar erkennen lassen. Die nachträgliche (nur kostenmäßige) Beschränkung Ihres Antrags genügt dieser Anforderung nicht, da sich hiernach nicht ergibt, welche Informationen aus dem Aktenbestand konkret begehrt werden. Das von Ihnen vorgeschlagene Vorgehen wäre auch deshalb unzulässig, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass zu offenbarende Informationen durch eine isolierte Herausnahme aus dem Gesamtzusammenhang inhaltlich verfälscht würden (siehe hierzu die Gesetzesbegründung zum IFG, BT-Drs. 15/4493, § 7 Abs. 2 Satz 1, S. 15).

Falls für die Herausgabe von Abschriften zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert bzw. geschwärzt werden müssen, sieht die Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) unter Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV die Erhebung einer Gebühr im Rahmen von 30 bis 500 € vor. Im Falle einer Akteneinsichtnahme beträgt der entsprechende Gebührenrahmen nach Nr. 3 der o. g. Anlage 15 bis 500 €.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie auf dieser Grundlage an Ihrem ursprünglichen, auf Übersendung aller Unterlagen bzw. Einsichtnahme in den gesamten Aktenbestand gerichteten Antrag festhalten möchten. Alternativ empfehle ich zur eventuellen Reduzierung der Gebührenhöhe eine nachträgliche Beschränkung des Antrags auf bestimmte begehrte Einzelinformationen. Dabei bitte ich um Ihr Verständnis, dass Ihrem (verständlichen) Wunsch nach einer Gebührendeckelung aber in keinem Fall Verbindlichkeit zukommen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Zwischenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinenmannstr. 2, 53175 Bonn einzulegen.

Die Kostenfestsetzung bleibt einem abschließenden Bescheid vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Meiswinkel